

Die städtische Corporation wählt zu ihren Deputirten Stadträthe.

Jeder deputirte Stadtrath hat einem seiner Mitglieder zu den Deputationsgeschäften Auftrag zu ertheilen.

Er muß der städtischen Corporation anzeigen, wen er beauftragt habe, und dieser steht, im Fall erheblicher Bedenken, das Recht des Widerspruchs in Rücksicht der Person des Beauftragten zu.

Die Wahl der Deputirten zu Versorgung allgemeiner Kreisangelegenheiten und ihrer Stellvertreter, wird von dem vorstehenden Stande der landesregierung, zu allerhöchster landesherrlicher Genehmigung, angezeigt. Das hierauf an ihn ergehende Genehmigungsrescript wird den Deputirten zugesertigt und dient zu ihrer legitimation.

§. 55.

In den Kreisen sind, zur Erhebung der ritterschaftlichen Anlagen, Donativ-
nehmer deputirt, und denselben Stellvertreter auf den Behinderungsfall beigegeben. Wahl. und
Verhältnis des
Donativnehmers

Beide werden von der Ritterschaft des Kreises, auf die Zeit einer landesbewilligung,
gewählt. med.

Die Wahl kann nur auf Mitglieder der ritterschaftlichen Corporation gerichtet werden, welche in dieser Eigenschaft den landtag besuche haben, und wird von dem vorstehenden Stande dem Ober-Seener-Collegio nachrichtlich angezeigt.

Der Donativnehmer hat die ritterschaftlichen Anlagen künftig in jedem Kreise, nach den von dem vorstehenden Stande, auf den Grund gefasster Kreisbeschlüsse, ihm zu ertheilenden Anordnungen über den Betrag, den Maßstab und die Zeit der Erhebung, auszuschreiben, und gegen ein bestimmtes Procent einzubringen, die erhobenen Gelder an die Behörden, an welche er von letztern gewiesen wird, zu bezahlen, die verbleibenden Ueberschüsse an die ritterschaftliche Kreiscasse abzuliefern, über seine Verwaltung Rechnung abzulegen und selbige, nebst den Belegen, dem vorstehenden Stande einzuhandigen.

Diese Rechnung wird von hietzu deputirten Mitgliedern der Ritterschaft defectirt. Nach erfolgter Verantwortung der Defecte entscheiden die Deputirten, welche derselben für erledigt zu achten sind.

Über die unentledigt gebliebenen Defecte hat die Ritterschaft bei einem Kreistage Beschluß zu fassen. Wenn die Rechnung hiernach völlig berichtigt und von der Ritterschaft als richtig anerkannt worden ist; so erfolgt deren Justification; mittelst einer von allen, auf dem Kreistage anwesenden, ritterschaftlichen Mitgliedern zu vollziehenden, und dem Donativnehmer auszuhandigenden Urkunde.